



Kreis Düren – Amt für Kreisentwicklung und -planung,
Wirtschaftsförderung und Tourismus

Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung **Ein Handlungsleitfaden**



Impressum

Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung – Ein Handlungsleitfaden

Herausgeber:
Kreis Düren
Amt für Kreisentwicklung und -planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Düren, Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung und Zielsetzung	5
2. Rechtliche Grundlagen	6
3. Ökokonto – Definition und Hintergründe	7
4. Übersicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	10
5. Beispielhafte Bewertung von Biotoptypen nach Methodik des LANUV.	11
6. Beispielhafte Schaffung und Verwaltung eines Ökokontos	14
6.1 Einbuchung von Flächen in ein Ökokonto	14
6.2 Abbuchung von Flächen von einem Ökokonto	15
7. Kosten, Preisbildung und Refinanzierung von Ökopunkten.	16
8. Fazit	17
9. Quellenverzeichnis	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Biotoptbewertung von Wäldern entsprechend der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW des LANUV	11
Abbildung 2 & 3: Beispielrechnung für den Kompensationsbedarf	12



1. Veranlassung und Zielsetzung

Der Kreis Düren befindet sich im Wandel. Das vorzeitige Ende des Braunkohlebergbaus bedingt umfangreiche strukturelle Veränderung, ebenso der Klimawandel und der demographische Wandel. Diese vielschichtigen Umbrüche erfordern vom Kreis Düren und den kreisangehörigen Kommunen umfangreiche Maßnahmen der Siedlungsentwicklung für Wohnen, Gewerbe und Industrie, die auch auf Ebene der Bauleitplanung mit Eingriffen in Natur und Landschaft einhergehen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind, sofern sie nicht vermeidbar sind, durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts trotz des Eingriffs zu gewährleisten. Ein bereits seit Jahrzehnten etabliertes Instrument zur Vereinfachung des Verfahrens sind die sogenannten Ökokonten. Diese ermöglichen es, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzeitig und bei Bedarf räumlich getrennt vom getätigten Eingriff vorzunehmen, sodass das spätere Planverfahren deutlich vereinfacht wird.

Dieser Leitfaden soll einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen, die Hintergründe und die Funktionsweise des Ökokontos geben. Er soll interessierten Kommunen eine leicht zugängliche Hilfestellung bieten, um das Ökokonto in das kommunale Handeln zu implementieren. Er enthält wichtige Hinweise und Erläuterungen zur Biotopwertermittlung und verschafft einen Überblick über Kosten, Preise und Refinanzierungsmöglichkeiten von Ökopunkten.

Ziel des Leitfadens ist es, die Kommunen des Kreises Düren zur Verwendung eines Ökokontos zu ermutigen, um die von ihnen durchgeführten Planverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie die interkommunale Zusammenarbeit zu fördern. Kommunen sollen dabei unterstützt werden, Ökopunkte durch Aufwertungsmaßnahmen von Natur und Landschaft auf eigenem Gemeindegebiet zu generieren. Bei Eingriffen in Natur und Landschaft sollen Ökopunkte wiederrum bevorzugt beikreisangehörigen Kommunen erworben werden. So sollen sowohl die ökologischen Aufwertungsmaßnahmen als auch die finanzielle Wertschöpfung durch Ökopunkte im Kreis Düren verbleiben.



2. Rechtliche Grundlagen

Entsprechend §1 Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden grundsätzlich sparsam und schonend umzugehen. Die Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ist insbesondere durch die Wiedernutzbarmachung, Nachverdichtung und Maßnahmen der Innenentwicklung zu vermeiden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt die (Un-)Zulässigkeit von Eingriffen. Entsprechend §15 (1) BNatSchG sind Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Beeinträchtigungen gelten als vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind. Sollten Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies entsprechend zu begründen.

Nach §15 (2) BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Als ausgeglichen gilt eine Beeinträchtigung, sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise am selben Ort wiederhergestellt sind bzw. das Landschaftsbild wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Als ersetzt gilt eine Beeinträchtigung, sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes an anderer Stelle in gleichwertiger Weise hergestellt sind bzw. das Landschaftsbild neu gestaltet ist.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind entsprechend §15 (3) BNatSchG besonders geschützt. Besonders geeignete Böden für die landwirtschaftliche Nutzung sind nur im absolut notwendigen Ausnahmefall für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Vorrangig ist zu prüfen, ob Maßnahmen zur Entsegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Be- wirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Auf- wertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können, um zu verhindern, dass landwirtschaft- lich wertvolle Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt in §15 (4) darüber hinaus, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten, zu pflegen und rechtlich zu sichern sind. Der entsprechende Zeitraum wird durch die zuständige Behörde festgesetzt. So wird vermieden, dass die Ausgleichs- und Ersatzflächen durch unzureichende Pflegemaßnahmen zeitnah ihre Funktion für Natur und Landschaft verlieren.

Von zentraler Bedeutung für die Einrichtung eines Ökokontos ist **§16 BNatSchG**, welcher die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen ermöglicht und reguliert. Hier wird ausgeführt, dass Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf **zu erwartende** Eingriffe durchgeführt worden sind, als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzuerkennen sind. Hierbei gilt jedoch, dass diese die Voraussetzungen aus **§15 (2) BNatSchG** erfüllen, ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt und keine öffentlichen Fördermittel (EU, Bund, Land, Kreis) in Anspruch genommen wurden. Zudem muss der Ausgangszustand der Flächen umfassend dokumentiert werden.

Die Novellierung des BauGB im Jahr 1998 hat die rechtliche Grundlage geschaffen, um die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung zu flexibilisieren. Dies impliziert zum einen die räumliche, zum anderen aber auch die zeitliche Flexibilisierung. Entsprechend § 1a Abs. 2 Ziffer 3 BauGB kann der Ausgleich von Eingriffen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

§ 200a BauGB führt diesbezüglich aus: „Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.“

Der Eingriff muss entsprechend nicht innerhalb des jeweiligen Plangebietes ausgeglichen werden, sondern kann auch in anderen Bebauungsplänen oder an gänzlich anderer Stelle ausgeglichen werden, sofern ein räumlich-funktionaler Zusammenhang gewahrt wird. Ein Ausgleich sollte daher innerhalb des Kreisgebietes erfolgen und nicht hunderte Kilometer entfernt in anderen Landesteilen. Zu beachten ist dabei zudem, dass der Eingriff nur räumlich losgelöst ausgeglichen werden kann, sofern dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (FNP), mit den Zielen der Raumordnung (LEP, Regionalplan) und mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinen ist.

Darüber hinaus können entsprechend §135a Abs. 2 Satz 2 BauGB Eingriffe auch zeitlich flexibilisiert ausgeglichen werden. Der Ausgleich kann also bereits vor der Aufstellung eines Bebauungsplans o.ä. erfolgen und erst zu einem späteren Zeitpunkt einem bestimmten Verfahren zugeordnet werden. So wird idealerweise ein Guthaben aufgebaut, welches bei einem später erfolgten Eingriff als Ausgleich angerechnet werden kann. Dies bietet den Kommunen die Möglichkeit, spätere Bebauungsplanverfahren zu entlasten und Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu konzentrieren.

Zuletzt trifft auch §32 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) Aussagen zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen. Er bevollmächtigt das für Naturschutz zuständige Ministerium, die Einzelheiten zur Erfassung, Bewertung und Buchung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten zu regeln. Hierzu wurde im Jahr 2008 die Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach §32 des Landesnaturschutzgesetzes (Ökokonto VO)¹ erlassen. In der Anlage 2 der Verordnung wurden sogenannte Kompensationsräume, also Raumeinheiten, zwischen denen ein naturräumlicher, ökologischer und landschaftlicher Zusammenhang besteht, definiert. Ausgleichsmaßnahmen, die gemäß §15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt werden, sind im gleichen Kompensationsraum, wie der Eingriff zu vollziehen. Entsprechend der Einteilung sind die kreisangehörigen Kommunen Heimbach, Hürtgenwald und Nideggen Teil des Kompensationsraumes K05 – Eifel, die restlichen Städte und Gemeinden aus dem Kreis Düren gehören zum Kompensationsraum K02 – Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht. Für den Ausgleich von Eingriffen aus der Bauleitplanung ist eine Kompensation innerhalb des gleichen Kompensationsraums nicht zwingend notwendig.

3. Ökokonto – Definition und Hintergründe

Das Ökokonto ist ein Instrument, welches in Hinblick auf die Eingriffsregelung sowohl in der Bauleitplanung, als auch in anderen Verfahren mit Kompensationsbedarf, eine **Vorsorge** ermöglicht. Es stellt ein Konzept zur Bevorratung von Maßnahmen dar, die den Naturhaushalt aufwerten und mit denen zukünftige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen werden können. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können so ohne konkreten Bezug zu einem Eingriff durchgeführt und auf einem Ökokonto eingebucht werden. Durch Ökokonten können jedoch nur Eingriffe in den Naturhaushalt ausgeglichen werden. Maßnahmen zum Artenschutz (CEF-Maßnahmen) können in der Regel nicht über Ökokonten ausgeglichen werden.

Bei einem später durchgeführten Eingriff können die auf dem Ökokonto eingebuchten Maßnahmen als entsprechende Kompensation anerkannt und abgebucht werden. Es findet somit eine **zeitlich** und ggfs. **räumlich entkoppelte, vorgezogene Ersatzmaßnahme** für einen Eingriff statt. Damit können Verwaltungsverfahren der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung effektiviert und beschleunigt werden. Die üblicherweise sehr zeitaufwändige Suche nach Ausgleichsflächen entfällt, auch der Grunderwerb wird kostengünstiger. Zudem können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gebündelt werden, um größere, zusammenhängende Flächen ökologisch sinnvoll aufzuwerten. Durch die **Arrondierung von Ausgleichsflächen** wird auch die Pflege und Fortentwicklung effektiver und kostengünstiger gestaltet.

Zudem findet eine deutliche Verkürzung des zeitlichen Abstandes von Eingriff und tatsächlicher Wirksamkeit des Ausgleichs statt, da die ökologische Aufwertung bereits vor dem Eingriff stattgefunden hat. Auch können Ausgleichsmaßnahmen gezielt auf wichtige Bereiche von Natur und Landschaft gelenkt werden, beispielsweise auf Landschaftsräume mit besonderem Aufwertungsbedarf. Die Aufwertung größerer, zusammenhängender Landschaftsräume erzielt deutlich höhere Effekte als die Aufwertung zahlreicher kleiner Splitterflächen.

Das Ökokonto ist daher sowohl für die Gemeinden als auch für die Natur gewinnbringend. Es erleichtert die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und trägt zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Die Wirksamkeit von Ausgleichsmaßnahmen kann signifikant erhöht werden, da diese durch ein Ökokonto in einem ganzzeitlichen Gesamtkonzept angelegt werden können.

Übersicht der Vorteile eines Ökokontos aus Sicht der Kommunen und des Naturschutzes:

- Erhöhter Handlungsspielraum der Kommunen
- Frühzeitige Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen
- Vermeidung von Nutzungskonflikten
- Finanzielle und personelle Entlastung in Bauleitplanverfahren
- Kostenvorteile bei Ausgleichsmaßnahmen durch Bündelung (Flächenerwerb)
- Beschleunigung von Planverfahren
- Erleichterung der Pflege von Ausgleichsflächen durch räumliche Konzentration

- Einbindung von Ausgleichsmaßnahmen in ein ökologisches Gesamtkonzept der Kommune
- Stärkung des bestehenden Biotoptverbundsystems
- Vorsorgende Biotoptneuschaffung

Die Einrichtung eines Ökokontos ist vor allem dann sinnvoll, wenn in den Kommunen eine **dynamische bauliche Entwicklung** absehbar ist, d.h. umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen in der Zukunft notwendig sein werden. Ein allgemeiner Flächenmangel, einhergehend mit hohen Bodenpreisen und Nutzungskonflikten, kann die Beschaffung geeigneter Ausgleichsflächen massiv erschweren. Eine Bevorratung geeigneter Flächen im Rahmen eines Ökokontos kann daher für die zukünftige städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde von entscheidendem Vorteil sein.

Durch das Vorhandensein eines Ökokontos entsteht kein rechtlicher Anspruch auf etwaige Eingriffe. Jeder Eingriff muss auch weiterhin auf Vermeidungs- und Ausgleichsmöglichkeiten überprüft werden und kann im Rahmen der Abwägung als Ganzes abgelehnt werden, sofern den Belangen von Natur und Landschaft ein hohes Gewicht beigemessen wird. Vermeidungsmöglichkeiten, wie bspw. die Suche nach alternativen Standorten, eine flächensparende Bauweise mit niedrigem Versiegelungsgrad oder sonstige bautechnische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, sind einem Ausgleich stets vorzuziehen.

In der Vergangenheit durchgeführte Maßnahmen können nicht auf das Ökokonto angerechnet werden. Dies gilt sowohl für bereits umgesetzte Pflichtmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung als auch für freiwillige Aufwertungen, die zur allgemeinen ökologischen Verbesserung der Gemeinde umgesetzt wurden. Ausgeschlossen sind darüber hinaus Flächen, die im Rahmen einer öffentlichen Förderung aufgewertet wurden. Bereits ökologisch wertvolle Flächen sind ebenfalls von der Einbuchung in ein Ökokonto ausgeschlossen, die Flächen müssen zwingend ökologisch aufwertbar sein.

Die „Währung“ des Ökokontos sind sogenannte Ökopunkte. Diese bilden eine ökologische Werteinheit, die auf der Differenzwertbetrachtung verschiedener Biotoptypen basiert. Zur Bewertung von Biotoptypen gibt es verschiedene methodische Ansätze. In der Eingriffsbewertung im Rahmen der Bauleitplanung wird im Kreis Düren in der Regel der Leitfaden *Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW²*, der durch das LANUV herausgegeben wird, verwendet. Für die **Einrichtung von Ökokonten** wird im Kreis Düren allerdings ausschließlich der detailliertere Leitfaden *Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW³* verwendet, der ebenfalls vom LANUV erstellt wurde. Die beiden Leitfäden unterscheiden sich nur im Detaillierungsgrad der Biotoptypenerfassung, die ermittelten Punkte können vollständig zwischen den Leitfäden verrechnet werden.

²www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

³www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/uploads/Numerische_Bewertung_von_Biotoptypen_f%C3%BCr_die_Eingriffsregelung_Stand_August_2022_final.pdf





4. Übersicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Grundsätzlich gilt, dass so weit wie möglich die Biotoptypen bzw. Landschaftsfunktionen wiederhergestellt werden, die durch den Eingriff zerstört wurden. Die durchgeführten Maßnahmen müssen zu jedem Zeitpunkt **fachgerecht gepflegt** werden, es sollten **größere Flächenkomplexe** angelegt werden, um die Funktionsfähigkeit des Biotops zu erhöhen und die Pflege zu erleichtern. Die Untere Naturschutzbehörde empfiehlt hierzu Flächen von mindestens 1 ha Größe. Kleinere Flächen sollten nur herangezogen werden, wenn diese bereits an ähnliche Biotope angrenzen.

Beispielhaft sind folgende Maßnahmen als Ausgleich oder Ersatz möglich (ohne Garantie für Vollständigkeit):

- Entsiegelung von Flächen, Rückbau/Abriss von Bestandsgebäuden
- Renaturierung von Fließgewässerrandstreifen
- Renaturierung von Fließ- und Stehgewässern
- Umbau von Nadel- in Laubwald
- Erstaufforstung mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen
- Nutzungsaufgabe in Altholzbeständen
- Wiederbewaldung durch (natürliche) Sukzession
- Obstbaumanpflanzungen mit einhergehender intensiver Pflege
- Anlage von Feldgehölzen und Heckenpflanzungen
- Umwandlung von Acker in Grünland
- Wiedervernässung
- Extensivierung von Intensivgrünland
- Extensivierung von Intensivacker / Blühsteifen / Artenschutzacker

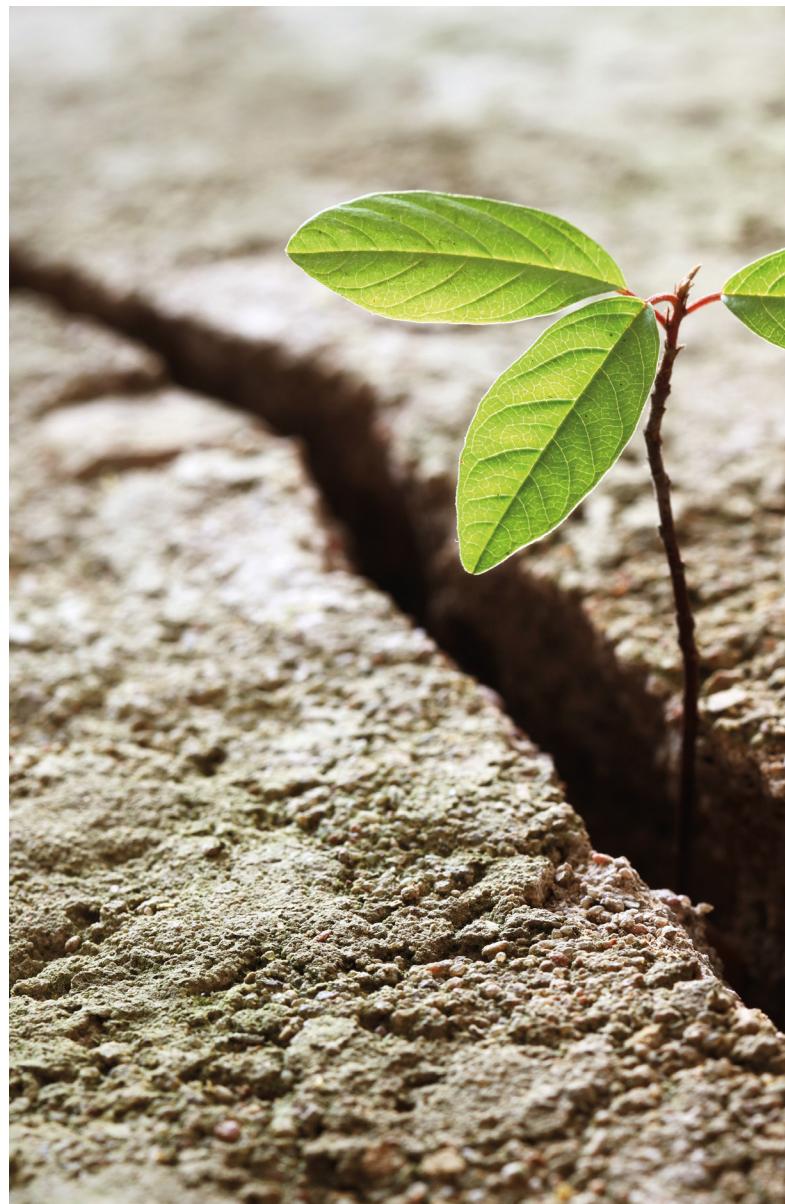
Maßnahmen, die ausschließlich der Sicherung des bisherigen Zustandes einer Fläche dienen, kommen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in Betracht. Die Maßnahmen sollten darüber hinaus einen räumlichen Bezug zum stattfindenden Eingriff haben. Eine Umsetzung sollte dementsprechend **innerhalb des Kreisgebiets** stattfinden und nicht in einem entfernt gelegenen Naturraum.

Städtebaulich begründete Maßnahmen sind **nicht** auf das Öko-konto einbuchbar. Dazu gehören beispielhaft (ohne Garantie auf Vollständigkeit):

- Straßenbegleitende Grünstreifen an Wohnstraßen, Wohnwegen und Innenhöfen.
- Straßenbäume oder Baumpflanzungen auf Stell- und Parkplätzen
- Durchgrünte Kinderspielplätze
- Parkanlagen oder sonstige Grünflächen im öffentlichen Raum
- Dach- und Fassadenbegrünung

Ebenfalls nicht einbuchbar sind Maßnahmen, die aus anderen rechtlichen Verpflichtungen stammen (z.B. reine Artenschutzmaßnahmen, Aufforstungen aufgrund eines verbindlichen Forstbetriebsplans o.Ä.) oder Maßnahmen, für die Fördergelder in Anspruch genommen wurden (z.B. Saatgut-Programme der Biologischen Station Düren oder geförderte Anpflanzungen aus Klimaschutzprojekten).

Die Eingriffsregelung sieht einen ökologischen Funktionsausgleich vor. Da der Eingriff, in aller Regel eine bauliche Maßnahme, dauerhafte Wirkung entfaltet, sind auch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich **zeitlich unbefristet** anzulegen. Zeitlich befristete Maßnahmen, bspw. über einen Zeitraum von 25 Jahren,



sind nicht als angemessener Ausgleich anzusehen.

Vor besonderer Bedeutung ist daher, die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen rechtlich zu sichern, um eine langfristige Funktionalität zu gewährleisten. Dies geschieht durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Ökokonto-Vertrag) mit der Unteren Naturschutzbehörde. Im Rahmen des Vertrages werden unter anderem verbindliche Regelungen zur Einrichtung, Pflege und zur dauerhaften rechtlichen Sicherung der Fläche getroffen. Bei der Einrichtung eines Ökokontos ist zudem eine dauerhafte Flächenverfügbarkeit nachzuweisen. Dies geschieht in der Regel durch eine Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch, um auch bei etwaigen Eigentümerwechseln die umgesetzten Maßnahmen dauerhaft zu sichern (siehe dazu Kapitel 5.2).

5. Beispielhafte Bewertung von Biotoptypen nach Methodik des LANUV



Foto: stock.adobe.com von Lucocattani

Der Leitfaden „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des LANUV ist in der Praxis etabliert und findet auch im Kreis Düren in Bauleitplanverfahren Anwendung. Daher soll exemplarisch für dieses vereinfachte Bewertungsverfahren aufbereitet werden, wie sich der Wert von Ausgangs- und Zielbiotopen bemessen lässt. Dieses Bewertungsverfahren bildet eine wichtige Grundlage für die spätere Berechnung von Ökopunkten. Für die Einrichtung von Ökokonten wird, wie bereits in Kapitel 3 beschrieben, der detailliertere Leitfaden Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, verwendet.

Der Leitfaden des LANUV ordnet jedem Biotoptypen einen festgelegten Grundwert auf einer zehnstufigen Skala zu. Dabei entspricht 0 dem niedrigsten Biotopwert und 10 dem höchsten. Diese Werte basieren primär auf der Seltenheit sowie der Wiederherstellbarkeit des Biotops. Jedem Biotop ist dabei ein Grundwert A sowie ein Grundwert P zugeordnet. Grundwert A bezeichnet den Ausgangszustand, Grundwert P den prognostizierten Endzustand (Planwert) nach 30 Jahren entsprechend der Planung der jeweiligen Fläche.

Bei bestimmten, besonders hochwertigen Biotoptypen kann der Grundwert P niedriger sein als der Grundwert A (siehe Abbildung 1). Dies ist damit zu begründen, dass bspw. ein neuangelegter Mischwald deutlich länger als 30 Jahren benötigen wird, die gleiche ökologische Wertigkeit zu erreichen, wie ein bereits bestehender Mischwald, der sich ggf. bereits 100 Jahre lang entwickeln konnte.

Code	Biotoptyp	Grundwert A*	Grundwert P**
6	Wald, Waldrand, Feldgehölz		
6.1	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen $0 < 50\%$, geringes bis mittleres Baumholz ($BHD \geq 14 - 49\text{ cm}$)	4	3
6.2	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen $50 < 70\%$, geringes bis mittleres Baumholz ($BHD \geq 14 - 49\text{ cm}$)	5 (***)	4
6.3	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen $70 < 90\%$, geringes bis mittleres Baumholz ($BHD \geq 14 - 49\text{ cm}$)	6 (***)	5
6.4	mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen $90 - 100\%$, geringes bis mittleres Baumholz ($BHD \geq 14 - 49\text{ cm}$)	7 (***)	6(7***)
6.5	Niederwald, bewirtschaftet	8 (***)	6, 8

Abbildung 1: Biotopbewertung von Wäldern entsprechend der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW des LANUV

Bei einigen Biotoptypen kann im Falle einer sogenannten atypischen Biotopsituation der Grundwert durch Korrekturfaktoren verändert werden, bspw. wirkt sich ein hoher Flächenanteil an von Baumkronen bedeckter Gesamtfläche positiv auf die Wertung aus. Werden keine Korrekturfaktoren angewendet, so wird aus mathematischen Gründen der Faktor 1,0 angesetzt.

Der jeweilige Grundwert A muss entsprechend mit dem Korrekturfaktor multipliziert werden, um den Gesamtwert zu erhalten. Dieser Wert wird wiederrum mit der Biotopflächengröße multipliziert, um die sogenannte Einzelflächenwerte zu erhalten. Die Summe aller Einzelflächenwerte ergibt für den Ausgangszustand den Gesamtflächenwert A. Die gleiche Rechnung findet mit dem Grundwert P, also dem prognostizierten Endzustand, statt, um den Gesamtflächenwert P zu erhalten. Durch die Subtraktion von Gesamtflächenwert A von Gesamtflächenwert P ergibt sich die Gesamtbilanz des Eingriffs, anhand derer der Kompensationsbedarf abgelesen werden kann. Abbildungen 2 verdeutlicht anhand eines Beispiels die Rechnung.

1	2	3	4	5	6	7
Ausgangszustand (A) des Untersuchungsraumes					Spalte 4 x Spalte 5	Spalte 3 x Spalte 6
Code	Biototyp	Fläche in m ²	Grundwert A	Korrektur-faktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Versiegelte Fläche	100	0	1	0	0
1.3	Teilversiegelte Fläche	600	1	1	1	600
4.6	Extensivrasen	400	4	1	4	1600
5.1	Siedlungsbrache, Gehölzanteil <50%	1500	4	1	4	6000
7.1, 7.3	Gehölzstreifen, Gebüsch, Baumgruppen mit lebensraumtyp. Gehölzanteilen <50%	200	3	1	3	600
7.2, 7.4	Gehölzstreifen, Gebüsch, Baumgruppen mit lebensraumtyp. Gehölzanteilen ≥ 50%	1750	5	1	5	8750
Gesamtflächenwert A =					17550	

Planzustand (P) gemäß Festsetzungen des BP					Spalte 4 x Spalte 5	Spalte 3 x Spalte 6
Code	Biototyp	Fläche in m ²	Grundwert P	Korrektur-faktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Öffentliche Verkehrsfläche	40	0	1	0	0
1.1	Überbaubare Fläche	2790	0	1	0	0
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit <50% heimischer Gehölze	1720	3	1	3	5160
Gesamtflächenwert P =					5160	
Gesamtbilanz = Gesamtflächenwert P - Gesamtflächenwert A						-12390

Abbildung 2: Beispielrechnung für den Kompensationsbedarf

Entsprechend der dargestellten Rechnung verliert das Plangebiet durch den Eingriff insgesamt 12.390 Biotopwertpunkte, also Ökopunkte, die zwingend ausgeglichen werden müssen. Der Ausgleich kann über den Erwerb entsprechender Ökopunkte von einem Ökokonto erfolgen.



6. Beispielhafte Schaffung und Verwaltung eines Ökokontos

Sollte sich eine Kommune dazu entscheiden, ein Ökokonto in ihr kommunales Handeln zu implementieren, so ist der Kreis Düren unmittelbar einzubeziehen. Die Eröffnung und Verwaltung des Ökokontos sowie die Ein- und Abbuchung von Ökopunkten erfolgt über das **Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde - des Kreises Düren**.

Ansprechpartnerin für die Einrichtung eines Ökokontos ist:
Kerstin Vasters
k.vasters@kreis-dueren.de
Fon 02421.22-10 66 315

6.1 Einbuchung von Flächen in ein Ökokonto

1 - Flächenauswahl auf kommunaler Ebene

Die Kommunen sollten bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein **ganzheitliches Konzept für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** entwickeln. Diese naturschutzfachliche Zielkonzeption sollte die Flächen beinhalten, die konkret für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angedacht sind, aber auch Flächen, die kurz-, mittel- oder langfristig für eine ökologische Aufwertung in Frage kommen. Maßgeblich ist hierfür eine seriöse Prognose zur Abschätzung des tatsächlichen Baulandbedarfs in der Stadt bzw. der Gemeinde in den kommenden Jahrzehnten. Hierbei sollte jedoch bereits der Maßstab der Vermeidung und Verminderung angelegt werden.

Nachfolgend gilt es, geeignete Ausgleichsflächen für zukünftige Eingriffe zu identifizieren. Der Flächenbedarf bemisst sich am Umfang der geplanten Flächenversiegelung, bspw. der Gesamtfläche von Bebauungsplänen oder Satzungen. Zentrale planerische Grundlage hierfür kann bspw. auch ein bereits bestehender Landschaftsplan sein. Die Ausgleichs- und Ersatzflächen sollten idealerweise als **zusammenhängende und sinnvoll aufwertbare Flächenkomplexe** strukturiert werden, welche im besten Fall bestehende Biotoptverbünde erweitern und stärken.

Wichtigstes Kriterium für die Eignung als Ökokontofläche ist, dass die entsprechende Fläche überhaupt aufwertungsfähig ist, d.h. durch entsprechende Maßnahmen die ökologische Qualität verbessert werden kann. Darüber hinaus scheiden Flächen aus, auf denen bereits Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt worden sind sowie Flächen, auf denen in absehbarer Zeit Eingriffe geplant sind. Eine widersprüchliche Darstellung auf Ebene des FNP schließt die Verwendung als Ökokontofläche ebenfalls aus.

2 - Flächensicherung von Ausgleichs- und Ersatzflächen

Der beste Weg zur **Flächensicherung** ist der Flächenbesitz durch die Kommune. Hierbei kommt sowohl ein freihändiger Erwerb als auch die Nutzung des allgemeinen Vorkaufsrechts nach §24 BauGB in Frage, sofern sich die Fläche nicht bereits in kommunalem Eigentum befindet. Darüber hinaus können Instrumente der Bodenordnung Anwendung finden, etwa ein freiwilliger Landtausch entsprechend §103 FlurbG bzw. ein vereinfachtes Flurbereinigungs-

verfahren nach §86 FlurbG.

Sollte der kommunale Erwerb nicht möglich sein, so ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemäß §11 BauGB in Betracht zu ziehen. Hierbei gilt es, zusätzliche Sicherungsinstrumente zu implementieren, um die dauerhafte Funktion der Fläche zu gewährleisten. In Frage kommt hier die Eintragung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten entsprechend §1090 BGB in das Grundbuch der Fläche. Auch die Eintragung einer Reallast oder einer Baulast ist eine mögliche Option. So kann verhindert werden, dass im Zuge eines Flächenverkaufs die Ausgleichs- und Ersatzfunktionen verloren gehen.

Auch der Flächennutzungsplan einer Kommune bietet Möglichkeiten zur planerischen Sicherung einer Ausgleichs- oder Ersatzfläche. Idealerweise wird ein größerer Komplex von Ausgleichs- und Ersatzflächen im FNP als „**Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**“ entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ausgewiesen. Sollte diese Möglichkeit nicht gegeben sein, so darf der FNP zumindest die Nutzung als Kompensationsfläche nicht verhindern. Die entsprechende Fläche sollte dann mindestens als Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB), Wasserfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB), Fläche für die Landwirtschaft (§ 5. Abs. 2 Nr. 9a BauGB) oder Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB) im FNP dargestellt sein.

3 – Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ist die Verfügbarkeit von Flächen gewährleistet und sind diese rechtlich abgesichert, ist ein **Pflegekonzept** für konkrete Einzelflächen auszuarbeiten. Dies geschieht in der Regel in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Die Grundlage hierfür sollte ein Landschaftsplan oder ein gesamtörtliches Ausgleichskonzept sein. Es müssen konkrete Entwicklungsziele und -maßnahmen für verschiedene Biotoptypen bestimmt werden. So ist für jede Fläche der Status Quo aufzuarbeiten und aufzuzeigen, in welche Richtung und mit welchen Mitteln das entsprechende Biotop aufgewertet werden soll. Hierbei erfolgt eine standardisierte Bewertung von Ausgangs- und Zielbiotop mittels anerkannter Bewertungsverfahren. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat zu diesem Zweck den Leitfaden *Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung*⁴ in NRW herausgegeben. Nur dieses Verfahren wird im Kreis Düren bei der **Einrichtung von Ökokonten** angewendet. Zu beachten ist hierbei, dass die bloße Unter-Schutz-Stellung, bspw. als Naturschutzgebiet, keine ausreichende Kompensationsmaßnahme darstellt.

4 – Einrichtung des Ökokontos und Einbuchung der Fläche sowie parallel Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Pflege der Ökokontofläche

Ein Vordruck zur Antragsstellung zur Einrichtung eines Ökokontos, in dem die notwendigen Angaben zur Einrichtung abgefragt werden, ist bei der Unteren Naturschutzbehörde verfügbar. Neben der Lage und Größe der Fläche sind auch der Ausgangs- und der geplante Zielzustand zu dokumentieren. In der Regel wird die naturschutzfachliche Bewertung durch ein Planungsbüro im Rahmen eines **landschaftspflegerischen Fachbeitrages** durchgeführt. Die

geplante Maßnahme sollte dabei bereits im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sein.

Basierend auf diesen Angaben und eingereichten Unterlagen wird dann durch die **Untere Naturschutzbehörde** ein entsprechender **öffentlich-rechtlicher Vertrag** über die Aufnahme der Fläche in ein Ökokonto angefertigt und der Kommune zur Abstimmung und Unterzeichnung vorgelegt.

Nach der Ersteinrichtung der Fläche bzw. Herstellung der vorgezogenen Kompensationsmaßnahme wird diese durch die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen einer Ortsbegehung abgenommen. Nach der Abnahme werden die Ökopunkte in das Ökokonto eingebucht. Nach Einbuchung auf das Ökokonto können die Ökopunkte frei vermarktet und gehandelt werden. Nach der Einbuchung ist die Maßnahme gemäß der getroffenen Vereinbarungen dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Bei der Aufwertung von Ökokontoflächen und deren späterer Pflege gehen die Kommunen in **Vorleistung**. Bis zur Refinanzierung, die im Zuge des später getätigten Eingriffs möglich ist, sind die Gesamtkosten der Maßnahmen von den Kommunen zu tragen (siehe hierzu Kapitel 6). Mit der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt letztendlich die „Einzahlung“ auf das Ökokonto und damit die Generierung von Ökopunkten, die bei späteren Eingriffen zum Ausgleich verwendet werden können.

Die Maßnahmen können durch die Kommunen selbst durchgeführt werden. Beispielsweise können die Bauhöfe mit eigenem Personal und maschinellem Einsatz entsprechende Aufwertungen in Natur und Landschaft vornehmen. Auch eine Beauftragung Dritter kommt in Frage, so können lokale Landwirte, private Waldbesitzer, Naturschutzverbände oder ansässige Unternehmen Ausgleichsmaßnahmen durchführen. Die beste Lösung zu identifizieren ist jeweils eine Einzelfallentscheidung, die von Ort und Umfang der Maßnahme bestimmt wird.

Die durchgeführten Maßnahmen müssen umfassend dokumentiert werden. Nur wenn Beginn, Art, Umfang und Kosten der Maßnahmen detailliert erfasst werden, ist eine vollständige Refinanzierung möglich.

6.2 Abbuchung von Flächen von einem Ökokonto

1 – Bewertung des Eingriffs auf Ebene der Bauleitplanung

Wird ein Eingriff auf Ebene der Bauleitplanung angestrebt, so muss dieser analysiert und bewertet werden, um den **erforderlichen Ausgleich** bemessen zu können. Der Status Quo der Fläche ist zu erfassen und der geplante Eingriff in Art und Umfang darzulegen. Hier gilt, wie bereits beschrieben, zwingend das **Gebot der Vermeidung und Verminderung** des Eingriffs. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen müssen bilanziert werden, um einen möglichst sinnvollen Ausgleichsbedarf zu errechnen. Dieser Bedarf wird in entsprechende Ökopunkte umgerechnet. Die Untere Naturschutzbehörde, die bei der Aufstellung eines Bebauungsplans als Trägerin öffentlicher Belange zu beteiligen ist, hat dazu Stellung zu nehmen. Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass mit der Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen **kein** Anspruch auf

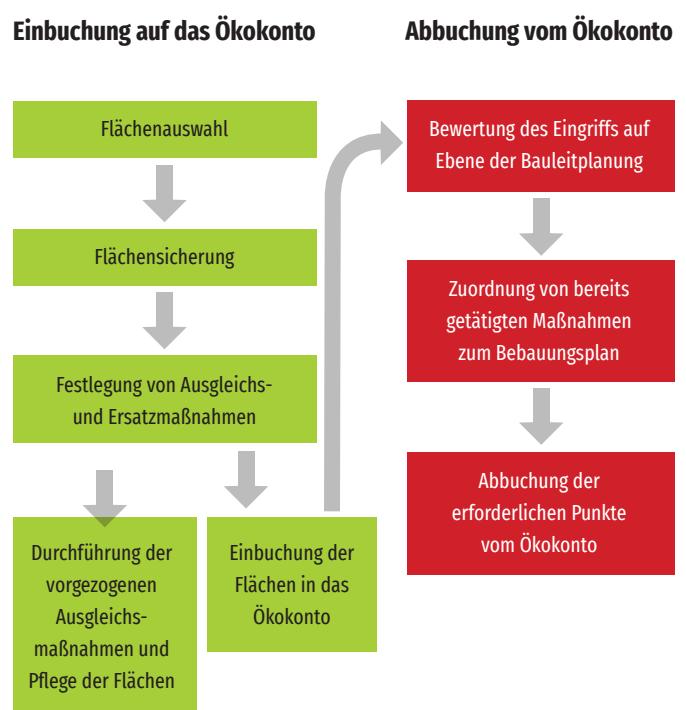
die tatsächliche Zulässigkeit des konkreten Vorhabens entsteht.

2 – Zuordnung von bereits getätigten Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan

Die aus dem Bebauungsplan resultierenden Eingriffe und die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden konkret einander zugeordnet und in den textlichen Festsetzungen bzw. der Begründung **rechtssicher und nachvollziehbar fixiert**. Im Falle einer Ausbuchung aus dem Ökokonto reicht die Angabe des Ökokontos in den Festsetzungen aus, die Abbuchung aus dem Ökokonto muss jedoch durch die Untere Naturschutzbehörde schriftlich bestätigt werden.

3 – Abbuchung der erforderlichen Ökopunkte aus dem Ökokonto

Den Verkauf von Ökopunkten oder die Inanspruchnahme von Ökopunkten für eigene Projekte hat die Gemeinde der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren umgehend mitzuteilen. Die Behörde prüft, ob das Ökokonto für die Ausbuchung geeignet ist (z.B. im korrekten Kompensationsraum liegt) und ob noch genügend Ökopunkte auf dem Ökokonto vorhanden sind, um den Eingriff auszugleichen. Die Behörde bestätigt die durchgeführte Ausbuchung schriftlich. Diese Bestätigung gilt dann im Bauleitplanverfahren oder anderen ausgleichspflichtigen Verfahren als Nachweis der geleisteten Kompensation. Ein Kontoauszug über die bereits getätigten Ausbuchungen und das noch vorhandene Guthaben kann durch den Ökokontoinhaber jederzeit bei der Unteren Naturschutzbehörde angefordert werden.



7. Kosten, Preisbildung und Refinanzierung von Ökopunkten

Ökopunkte sind ein auf dem freien Markt handelbares Gut, die **Preisbildung** erfolgt dementsprechend auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage und unterliegt starken regionalen Schwankungen. In dicht besiedelten Ballungsräumen mit hoher Entwicklungsaktivität kann allgemein von höheren Preisen für Ökopunkte ausgegangen werden als in ländlichen Regionen mit einer weniger dynamischen Entwicklung.

Im Internet verfügbare Angebote oder Websites privatwirtschaftlicher Anbieter, die deutschlandweit Ökopunkte anbieten, stellen keine geeignete Vergleichsplattform für den Wert von Ökopunkten dar. Grund dafür ist, dass in Deutschland viele unterschiedliche Bewertungssysteme für die Berechnung ökologischer Werteinheiten verwendet werden. Selbst in NRW werden trotz des Leitfadens des LANUV noch andere Bewertungssysteme verwendet. Die höchstmögliche Biotopbewertung nach LANUV-Leitfaden beträgt 10 Punkte, andere Bewertungsskalen vergeben jedoch für den gleichen Biotoptyp bis zu 30 ökologische Werteinheiten. In wieder anderen Systemen stellt der Wert 1,0 den maximalen ökologischen Wert eines Biotoptyps dar. Da die Vergleichsportale im Internet in der Regel nicht darstellen, nach welchem System der Ökopunkt berechnet wurde bzw. diese nicht in ein einheitliches System umrechnen, sind die dort verfügbaren Angaben selbst innerhalb von NRW nicht vergleichbar.

Als Hersteller von Ökopunkten gibt es verschiedene Einflussmöglichkeiten auf den Preis. Maßgebliche Faktoren sind hier neben den Bodenpreisen die **Herstellungskosten** etwaiger Aufwertungsmaßnahmen. Nimmt bspw. eine Kommune auf bereits gemeindeeigenen Grundstücken Aufwertungsmaßnahmen mithilfe des eigenen Bauhofes vor, so dürften die Kosten für die Herstellung eines Ökopunktes deutlich geringer ausfallen, als wenn zunächst Grundstückserwerb und die Beauftragung von Fachfirmen notwendig sind. Eine vorausschauende kommunale Bodenpolitik ist ratsam, um zumindest die Grunderwerbskosten für Ausgleichsmaßnahmen perspektivisch zu reduzieren. Auch etwaige Ertragsausfälle, bspw. durch ein Wegfallen der landwirtschaftlichen Nutzung, sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem landwirtschaftlich genutzte Flächen, deren Nutzbarkeit durch eine ökologische Aufwertung eingeschränkt wird.

Die **Refinanzierung** der Kosten, die im Rahmen eines Ökokontos anfallen, ist entsprechend der Vorschriften des BauGB umfassend möglich. Diese können weitestgehend auf den Verursacher des Eingriffs umgelegt werden. Zu den refinanzierbaren Kosten gehören der Grunderwerb bzw. die Flächenbereitstellung aus dem Gemeindeeigentum, die sonstige dingliche Sicherung der Flächen, die Planung und Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie etwaige Pflege- und Erhaltungskosten der ökologisch aufgewerteten Flächen. Hierbei können jedoch nur tatsächlich und nachweisbar aufgewendete Kosten geltend gemacht werden, keine angenommenen Durchschnittswerte oder pauschale Mischkosten für Aufwertungsmaßnahmen. Daher ist wie bereits beschrieben eine ausführliche Dokumentation aller Arbeitsschritte mit jeweils entstandenen Kosten unabdingbar. Verwaltungs- und Personalkosten, die auf kommunaler Seite bei der Verwendung eines Ökokontos anfallen, können jedoch nicht umgelegt werden. Diese machen im Normalfall jedoch nur einen kleinen Teil der tatsächlichen Kosten aus.

Zur Umsetzung der Refinanzierung bieten sich verschiedene Optionen an. In Frage kommt die Erhebung eines Kostenerstattungsbeitrags nach §135 a Abs. 3 BauGB, ein städtebaulicher Vertrag gemäß §11 Abs. 1 BauGB oder die Vereinbarung eines Durchführungsvertrags gemäß §12 Abs. 1 BauGB. Auch auf Ebene des kommunalen Bodenmanagements können entsprechende Vereinbarungen mit Vorhabenträgern getroffen werden, bspw. über Kaufverträge.

Auch die **steuerlichen Aspekte** sind sowohl für Hersteller als auch für potenzielle Käufer von Ökopunkten von großer Bedeutung und werfen oftmals Fragen auf. Bestätigt durch mehrere Gerichtsurteile ist allgemeinhin davon auszugehen, dass der **Verkauf** von Ökopunkten eine dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistung darstellt und somit **umsatzsteuerpflichtig** ist. Der Steuersatz beträgt im Jahr 2023 19%. Dies ist bei der Preisverhandlung zu berücksichtigen und sollte mit entsprechenden Aufschlägen auf den Ökopunktpreis bedacht werden. Der Käufer der Ökopunkte kann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, sofern die Voraussetzungen nach §15 (1) Satz 1 Nr. 1 UStG erfüllt sind.

Die **Untere Naturschutzbehörde** führt eine **Übersicht von Ökokontoinhabern**, die im Kreis Düren Ökopunkte veräußern. Auf Wunsch können die Kommunen unter Nennung eines Ansprechpartners auf diese Liste übernommen werden. Vorhabenträger, die einen ökologischen Ausgleich erbringen müssen, erhalten die entsprechende Liste von der Unteren Naturschutzbehörde und können so Kontakt zu den Ökopunkte-Verkäufern aufnehmen. Zusätzlich zu den Absprachen zwischen den Kommunen können so weitere Verkaufsmöglichkeiten von Ökopunkten entstehen. Für die Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Kommune kann der Kauf von Ökopunkten innerhalb der Gemeinde oder Stadt zudem einen zusätzlichen Service darstellen.

8. Fazit

Das seit Jahren genutzte Verfahren der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft durch Ökokonten hat sich in vielen Kommunen mit dynamischer Entwicklung bewährt. Sollten **alle** Kommunen im Kreis Düren zukünftig dieses System verwenden, kann sich dies positiv auf die Wachstumsoffensive des Kreises auswirken. Die Ausweisung neuer Wohnsiedlungs- und Gewerbegebiete kann durch die Verwendung von Ökokonten beschleunigt und erleichtert werden und so ein gewünschter Bevölkerungsan-

stieg in der Region unterstützt werden. Darüber hinaus kann die **interkommunale Zusammenarbeit** gefördert werden, wenn kreisangehörige Kommunen untereinander Ökopunkte handeln und sich damit gegenseitig in planerischen Prozessen, den Belangen des Naturschutzes und auch finanziell unterstützen können. So wohl die **ökologische als auch die monetäre Wertschöpfung** durch die Ökopunktegenerierung kann somit im Kreis Düren verbleiben.



9. Quellenverzeichnis

• **Baugesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

• **Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

• **Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist

• **Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW**, herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, veröffentlicht im März 2008, Download unter https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/lebensr/Num_Bew_Biotoptypen_Bauleitplanung_Maerz2008.pdf

• **Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW**, herausgegeben vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, veröffentlicht im Juni 2021, Download unter [https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/uploads/Numerische_Bewertung_von_Biotoptypen_für_die_Eingriffsregelung_Stand_August_2022_final.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/uploads/Numerische_Bewertung_von_Biotoptypen_f%C3%BCr_die_Eingriffsregelung_Stand_August_2022_final.pdf)

• **Titelblatt:**
stock.adobe.com von Julia

• **Fotos:**
stock.adobe.com von Halfpoint
stock.adobe.com von LemonCam
stock.adobe.com von oatawa
stock.adobe.com von Lucocattani
stock.adobe.com von Ronny Friedrich
stock.adobe.com von ArturSniezhyn

Ansprechpartner

Kreisverwaltung Düren
Amt für Kreisentwicklung und -planung, Wirtschaftsförderung und Tourismus
amt60@kreis-dueren.de
Fon 0 2421.22-10 61 00 5
Fax 0 2421.22-18 25 58

Servicezeiten

Mo bis Do von 8 bis 16 Uhr
Fr 8 bis 13 Uhr

Kontakt

Kreisverwaltung Düren
Bismarckstraße 16
52351 Düren
Fon 0 2421.22-0
Fax 0 2421.22-10 10 90 0
kreis-dueren.de